#### Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

# Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bioprozesstechnik an der Technischen Universität München

#### Vom 14. August 2014

# Lesbare Fassung in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. Dezember 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

#### Inhaltsverzeichnis:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Exkursionstage
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 41 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

#### II. Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- § 45 Zulassung und Anmeldung zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 46 Umfang und Bewertung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

#### III. Bachelorprüfung

- § 47 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 48 Umfang der Bachelorprüfung
- § 49 Bachelor's Thesis
- § 49 a Zusatzprüfungen
- § 50 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 51 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

#### IV. Schlussbestimmung

§ 52 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

#### I. Allgemeine Bestimmungen

# § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) <sup>1</sup>Diese Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungsund Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die APSO hat Vorrang.
- (2) <sup>1</sup>Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" ("B.Sc.") verliehen. <sup>2</sup>Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz "(TUM)" geführt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorstudiengänge "Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel" und "Brauwesen und Getränketechnologie", der Studiengang "Brauwesen mit Abschluss Diplom-Braumeister" sowie die auslaufenden Diplomstudiengänge "Brauwesen mit Technologie" und "Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel" an der Technischen Universität München sind verwandte Studiengänge. <sup>2</sup>Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtheit des Studienganges aufgrund der Prüfungs-/Studienordnung der betreffenden Hochschule.

# § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Bioprozesstechnik regelt § 5 APSO.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Credits im Pflichtund Wahlpflichtbereich beträgt 168 (131 SWS). ²Hinzu kommen drei Monate (12 Credits) für die Erstellung der Bachelor's Thesis. ³Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 1 im Bachelorstudiengang Bioprozesstechnik beträgt damit mindestens 180 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt sechs Semester.

### § 36 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Bioprozesstechnik müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sein.
- (2) <sup>1</sup>Außerdem soll vor Aufnahme des Studiums eine fachlich einschlägige, berufspraktische Tätigkeit im Umfang von zwölf Wochen abgeleistet werden. <sup>2</sup>Mindestens sechs Wochen davon sind vor Studienbeginn, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober im Studienbüro der Studienfakultät nachzuweisen. <sup>3</sup>Der Nachweis hat mittels eines qualifizierten

Praktikumszeugnisses oder eines vom Praktikumsbetrieb bestätigten Berichts zu erfolgen. <sup>4</sup>Das restliche Berufspraktikum ist spätestens für die Zulassung zur Bachelor's Thesis nachzuweisen. <sup>5</sup>Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als berufspraktische Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.

# § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) <sup>1</sup>Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. <sup>2</sup>Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) In der Regel ist im Bachelorstudiengang Bioprozesstechnik die Unterrichtssprache Deutsch.

## § 37 a Exkursionstage

<sup>1</sup>In dem Modul Bachelor's Thesis gemäß § 49 sind vier Exkursionstage als Studienleistung nachzuweisen. <sup>2</sup>Über die Anrechnung von Exkursionen entscheidet der Prüfungsausschuss.

# § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. <sup>2</sup>In den in der GOP aufgeführten Modulen sind
  - 1. bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 10 Credits.
  - 2. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 46 Credits zu erbringen. <sup>3</sup>Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO entsprechend.

### § 39 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Bachelorprüfungsausschuss der Studienfakultät Brau- und Lebensmitteltechnologie.

# § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

# § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios und wissenschaftliche Ausarbeitungen.
  - a) <sup>1</sup>Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. <sup>2</sup>Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
  - b) <sup>1</sup>Laborleistungen beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. <sup>2</sup>Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. <sup>3</sup>Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>4</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
  - c) <sup>1</sup>Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel Anwendung theoretischer Inhalte Lösung zur anwendungsbezogenen Problemstellungen. <sup>2</sup>Sie dient der Überprüfung von Faktenund Detailwissen sowie dessen Anwendung. 3Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. <sup>4</sup>Mögliche Formen sind z.B. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. 5Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
  - d) <sup>1</sup>Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. <sup>2</sup>In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergeben werden können. <sup>3</sup>Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikums-berichte, Arbeitsberichte etc. <sup>4</sup>Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
  - e) <sup>1</sup>Im Rahmen einer Projektarbeit soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition. Rollenverteilung. Ideenfindung. Kriterienentwicklung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Entscheidung, Auswertung) Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. <sup>2</sup>Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>3</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen

sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. <sup>4</sup>Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. <sup>5</sup>Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. <sup>6</sup>Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. <sup>7</sup>Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

- <sup>1</sup>Die wissenschaftliche Ausarbeitung ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. <sup>2</sup>Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. <sup>3</sup>Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Abstract. Essay, Studienarbeit. Seminararbeit Thesenpapier, wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. 5Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- g) <sup>1</sup>Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. <sup>2</sup>Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. <sup>3</sup>Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. <sup>4</sup>Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. <sup>5</sup>Die Präsentation kann als Einzeloder als Gruppenleistung durchgeführt werden. <sup>6</sup>Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. <sup>7</sup>Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- h) <sup>1</sup>Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. <sup>2</sup>In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. <sup>4</sup>Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) <sup>1</sup>Ein Lernportfolio ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. <sup>2</sup>Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. <sup>3</sup>In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. <sup>4</sup>Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung

insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesen-papiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- j) ¹Im Rahmen eines Prüfungsparcours sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis i) sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben, Prüfungsform und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungselemente sind in der Modulbeschreibung anzugeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. <sup>3</sup>Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. <sup>4</sup>Für die Bewertung der Modulprüfungen gilt § 17 APSO. <sup>5</sup>Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache/einer Fremdsprache abgelegt werden.

# § 41 a Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

### § 42 Studienleistungen

Neben den in § 48 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Modulen gemäß Anlage 1 sowie nach § 37 a im Rahmen der Bachelorprüfung nachzuweisen.

# § 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Zulassung zu Modulprüfungen regeln § 45 und § 47.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht- und Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 1 APSO. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht- und Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

## § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt. <sup>2</sup>Für die Wiederholung von nicht bestandenen Modulteilprüfungen bei Modulen, die sich mindestens über zwei Semester erstrecken, gilt § 24 Abs. 4 Satz 5 APSO.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

#### II. Grundlagen- und Orientierungsprüfung

# § 45 Zulassung und Anmeldung zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Die Studierenden gelten mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Bioprozesstechnik an der Technischen Universität München als zu den Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugelassen.
- (2) ¹Studierende gelten zu denjenigen studienbegleitenden Prüfungen in den Pflichtmodulen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung des Studiengangs als gemeldet, die zu den in Anlage 1 vorgesehenen Modulen des Semesters gehören, in dem sich der oder die Studierende befindet. ²Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen.

### § 46 Umfang und Bewertung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den entsprechenden Pflichtmodulen gemäß Anlage 1 A).
- (2) <sup>1</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn aus den ihr gemäß Anlage 1 zugeordneten Pflichtmodulen die erforderliche Anzahl von 46 Credits erbracht ist. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Modulprüfung, die im Rahmen einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung studienbegleitend abgelegt wurde, kann nur einmal wiederholt werden.
- (3) Die Studierenden erhalten über die bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung einen Prüfungsbescheid.

#### III. Bachelorprüfung

# § 47 Zulassung zur Bachelorprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung ist die erfolgreiche Ablegung von mindestens fünf Modulprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 46.

### § 48 Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
  - 1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
  - 2. die Bachelor's Thesis gemäß § 49
  - 3. sowie die in § 42 aufgeführten Studienleistungen.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 B) aufgelistet. <sup>2</sup>Es sind 99 Credits in Pflichtmodulen und mind. 23 Credits in Wahlpflichtmodulen nachzuweisen. <sup>3</sup>Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.
- (3) Sollte ein in der Anlage aufgeführtes Wahlpflichtmodul nicht angeboten werden können, so gilt § 8 Abs. 3 APSO.

#### § 49 Bachelor's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen. ²Die Bachelor's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). ³Die fachkundig Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungs-ausschuss bestellt.
- (2) Die Bachelor's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen sowie dem erfolgreichen Ableisten des Berufspraktikums entsprechend § 36 Abs. 2 begonnen werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf drei Monate nicht überschreiten. ²Die Bachelor's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte Gründe nicht fristgerecht abliefert wird. ³Für die bestandene Bachelor's Thesis werden 12 Credits vergeben.
- (4) <sup>1</sup>Der Abschluss der Bachelor's Thesis besteht aus einer wissenschaftlichen Ausarbeitung und einer Präsentation über deren Inhalt. <sup>2</sup>Die Präsentation geht nicht in die Benotung ein.
- (5) <sup>1</sup>Falls die Bachelor's Thesis nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

#### § 49 a Zusatzprüfungen

(1) Bei einem Punktekontostand von mindestens 124 Credits können ab dem sechsten Fachsemester Modulprüfungen aus den von der Studienfakultät Brau- und

- Lebensmitteltechnologie an der Technischen Universität München angebotenen Masterstudiengängen gemäß § 42 der FPSO der entsprechenden Studiengänge als Zusatzprüfungen ablegt werden.
- (2) ¹Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen fließen nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein und werden nicht im Bachelorzeugnis vermerkt. ²Die Zusatzprüfungen werden mit den erzielten Ergebnissen jedoch im Transcript of Records ausgewiesen.

# § 50 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 48 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekontostand von mindestens 180 Credits erreicht ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 48 Abs. 2 und der Bachelor's Thesis errechnet. <sup>3</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>4</sup>Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

# § 51 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

<sup>1</sup>Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.

#### IV. Schlussbestimmung

# § 52 In-Kraft-Treten\*)

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bioprozesstechnik vom 8. Juli 2008 außer Kraft. <sup>2</sup>Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2014/15 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 in der jeweils geltenden Fassung ab.

<sup>\*)</sup> Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 14. August 2014. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

### Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs

		SWS			w	er	Prüfung		
Nr.	Modulbezeichnung	V	Ü	Р	Summe	Credits	Semester	Form	Dauer

A) Pflichtmodule: Prüfungsleistungen Grundlagen- und Orientierungsprüfung

	in an and an								
1	Experimentalphysik 1 - Experimentalphysik 1 - Physikalisches Praktikum	2	1	3	6	5	1	S +L (SL)	90
2	Zellbiologie	3			3	5	1	S	60
3	Allgemeine und Anorganische Chemie - Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie - Praktikum Allgemeine und Anorganische Chemie	4		4	8	6	1 + 2	S + L (SL)	90
4	Mathematik	4	3		7	5	1 + 2	S	120
5	Physiologie (VR)				4	5	1 + 2	S	120
6	Einführung in die Bioprozesstechnik	2			2	5	2	S	90
7	Experimentalphysik 2	3	2		5	5	2	S	90
8	Genetik				3	5	2	S	60
9	Organische Chemie				2	5	2	S	120
	Summe					46			

B) Bachelorprüfung

	1 1 1 3								
10	Technische Mechanik	4	2		6	6	2 + 3	S	120
11	Biochemie - Biochemie 1 - Praktikum Biochemie	3		3	6	6	3	S +L(SL)	120
12	Technische Thermodynamik	2	2		4	5	3	S	120
13	Elektrotechnik, Prozessautomation und Regelungstechnik	5			5	5	3	S	120
14	Mikrobiologie - Mikrobiologie - Praktikum Mikrobiologie	2		3	5	5	3 + 4	S +L(SL)	120
15	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen des Apparatebaus - Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen des Apparatebaus - Technisches Zeichnen	4	3		7	5	3+4	S + S (SL)	90 60
16	Analytik von Biomolekülen	2			2	5	4	S	60
17	Einführung in die Pharmakologie	2			2	5	4	S	60
18	Biochemie 2	2			2	5	4	S	90
19	Strömungsmechanik	2	2		4	5	4	S	120

20	Statistik	4	2		6	5	4 + 5	S	120
21	Hygienic Design und Hygienic Processing	4			4	5	4 + 5	S	120
22	Bioverfahrenstechnik	2	1		3	5	5	S	90
23 (WZ5414)	Molekulare Biotechnologie	2		3	5	5	5	S	90
24	Qualitätsmanagement und Produktsicherheit	2			2	5	5	S	60
25	Pharmazeutische Technologie - Pharmazeutische Technologie und			4	7	5	5+6	S +L(SL)	90
26	Verfahrenstechnik	4	4		8	7	5 + 6	S	180
27	Energieversorgung technischer Prozesse	2	1		3	5	6	S	120
28	Verpackungstechnik - Systeme	2	1		3	5	6	S	120
	Summe					99			
29	Bachelor's Thesis  - Bachelor's Thesis - Vier Exkursionstage (nach § 37 a)					12	6	W + SL	-

#### C) Wahlpflichtmodule: Prüfungsleistungen

Es müssen insgesamt mindestens 23 Credits aus dem folgenden Katalog erworben werden. Es wird empfohlen, je Studienjahr mindestens ein Wahlpflichtmodul zu belegen. Die in der Spalte "Semester" angegebene Ziffer kennzeichnet das Semester, ab dem das entsprechende Modul belegt werden darf.

			sws				ter	Prüfung	
N	r. Modulbezeichnung	v	Ü	Р	Summe	Credits	Semest	Тур	Dauer

Allgemeinbildung, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (mindestens 4 Credits)

30	Allgemeinbildendes Fach	2		2	4	1	-	-
31	Allgemeine Volkswirtschaftslehre			2	5	1	S	60
32	Einführung in das Arbeitsrecht			2	5	1	S	60
33	3 Einführung in das Zivilrecht			2	5	1	S	60
34	4 Buchführung, Kosten- und Investitionsrechnung		1	5	6	3	S	120
35	Patente und Marken			2	5	5	S	60
36	Technisches Innovationsmanagement	2		2	5	5	М	30
37	Betriebswirtschaftslehre der Getränkeindustrie - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre - Betriebswirtschaftslehre der Getränkeindustrie	4		4	5	6	S	180
38	Betriebswirtschaftslehre der Lebensmittelindustrie - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre - Produktions- und Absatzwirtschaft	4		4	5	6	S	180

Bioprozesstechnik und Biotechnologie (mindestens 10 Credits)

39	Aufarbeitung von makromolekularen Bioprodukten	2			2	5	5	S	60
40	Praktikum Nachweis genetisch modifizierter Organismen			3	3 5		3	S	60
41	Zellkulturtechnologie	2			2	5	3	S	60
42	Enzymtechnologie	2			2	5	3	S	60
43	Immunologie	3			3	5	5	S	60
44	Praktikum Gentechnologie und Proteintechnologie			10	10	6	5	S	60
45	Bioprozesse und biotechnologische Produktion	2	1		3	5	5	S	90
46	Chemische Peptid- und Proteinsynthese	2			2	4	5	S	60
47	Praktikum Proteintechnologie			3	3	5	5	S	60

Ingenieur- und Naturwissenschaften (mindestens 4 Credits)

48	Grundlagen der Energieversorgung	2		2	4	1	S	90
49	Einführung in die Elektronik	2		2	5	3	М	30
50	Energetische Biomassenutzung	2		2	5	3	S	60
51	Werkstoffkunde	2		2	5	3	S	60
52	Angewandte technisch-naturwissenschaftliche Kommunikation	1	3	4	6	5	М	60
53	Grundlagen des Programmierens	2	2	4	6	5	S	120

#### D) Creditbilanz

er		Credits			Prüfu	ıngen	SWS		
est	Pflichtmodule	\^/alalasti.alat	Deebelewie			\A/alal		\\/abl	
Semester	Prüfungsleistung**	Wahlpflicht- module	Bachelor's Thesis	Gesamt	Pflicht	Wahl- pflicht	Pflicht	Wahl- pflicht	
1	10 (18)	13		59	3	3	19	6	
2	36 (30)	13		59	6	3	24	b	
3	22 (25)	5		57	5	4	23	2	
4	30 (29)	5		37		ı	22		
5	25 (26)	5	10	C4	5	4	19	0	
6	22 (17)	ာ	12	64	4	l	14	2	
	145	23	12	180	28	5	121	10	

<sup>\*\*</sup> in Klammern: der tatsächliche Workload, ohne Klammern: die in diesem Semester erreichbaren Credits

Die zeitliche Verteilung der Wahlpflichtfächer stellt ein mögliches Beispiel dar. Es ist den Studierenden freigestellt, die Wahlpflichtfächer nach ihren persönlichen Bedürfnissen auf das gesamte Studium zu verteilen.

#### Erläuterungen:

SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung;  $\ddot{U} = \ddot{U}bung$ ; P = Praktikum;  $M = m\ddot{u}ndlich$ ; S = Klausur (schriftlich); L = Laborleistung, W = Wissenschaftliche Ausarbeitung, GF = Gewichtungsfaktor, SL = Studienleistung

VR = Die Noten der Prüfungsteile werden gemäß GF verrechnet; das Modul ist bestanden, wenn nach der Verrechnung eine Note von 4,0 besser erreicht wurde.

Die Dauer der Prüfungen ist bei schriftlichen oder mündlichen Prüfungen in Minuten angegeben.